

Zu oft zusammen gefrühstückt ... keine Scheidung

Von den Schwierigkeiten des Getrenntlebens in der Ehwohnung

Schon zwei Mal hatte der Mann einen Scheidungsantrag eingereicht, den er dann wieder zurücknahm. Nach einem gemeinsamen Weihnachtsurlaub erklärte er seiner Frau erneut, er wolle künftig von ihr getrennt leben. Sie suchte eine eigene Wohnung, fand aber keine. Deshalb richteten sich die Eheleute in ihrem 240 qm großen Einfamilienhaus in getrennten Zimmern ein. Dennoch scheiterte der Mann ein Jahr später beim Familiengericht mit seinem Scheidungsantrag.

Das Familiengericht befragte die Partner und kam zu dem Resultat, dass sie nicht ein Jahr lang getrennt gelebt hatten. Dafür gebe es zu viele Gemeinsamkeiten: Die Ehefrau habe die gesamte Wäsche für beide gewaschen, der Ehemann habe sie gebügelt. Er habe weiterhin Lebensmittel für beide eingekauft und am Wochenende gekocht. Während der Woche habe das Paar gemeinsam gefrühstückt, am Wochenende zusammen Mittag gegessen. Die Ehefrau habe wöchentlich 100 Euro Haushaltsgeld vom Mann bekommen und ein Haushaltsbuch geführt.

Um die Scheidung doch noch durchzusetzen, legte der Ehemann gegen die Entscheidung des Familiengerichts Berufung ein, die jedoch vom Oberlandesgericht Brandenburg abgewiesen wurde (10 UF 162/07). Er habe die Trennung nicht konsequent umgesetzt, hielt ihm das Gericht vor, sondern zu viele Gemeinsamkeiten zugelassen. Offenbar bilde er mit seiner Frau nach wie vor eine Haushaltsgemeinschaft. Auf 240 Quadratmetern Wohnfläche könne man durchaus getrennt wirtschaften. Offenbar hätten die Eheleute das nicht ernsthaft gewollt.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/zu-oft-zusammen-gefruehstueckt-keine-scheidung>